

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1841

vom 20. Dezember 2016

Gemeinde Münchenstein, Quartierplanvorschriften „Sporthochschule St. Jakob“

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 7. Dezember 2015 die Quartierplanvorschriften „Sporthochschule St. Jakob“ beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Plan „Situation und Schnitte“.

Die Quartierplanung umfasst einen Teil von Parzelle Nr. 2778, welche der Einwohnergemeinde Basel gehört. Die Parzelle umfasst 270'915 m². Davon beansprucht der Quartierplan ca. 6'600 m². Als zulässige Nutzung sind sportorientierte Hochschulnutzungen für ca. 550 Studierende und ca. 100 Arbeitsplätze vorgesehen. Konkret soll das Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Universität Basel, das bisher an verschiedenen Standorten untergebracht war, in einem Gebäude zusammengefasst werden.

Gemäss Teilzonenplan Siedlung und Landschaft „Brüglinger Ebene“ liegt das Quartierplanareal in einer Zone mit Quartierplanpflicht, in welcher Sportbauten vorgesehen sind. Die Ansiedlung einer Sporthochschule an diesem Standort entspricht dieser Zweckbestimmung vollumfänglich. Die bisherige Grundnutzung des Quartierplan-Areals wird aufgehoben und durch die Quartierplanvorschriften ersetzt.

Für die Regelung der vielfältigen Nutzungsansprüche im Gebiet um St. Jakobshalle, St. Jakobs-Arena, Gartenbad St. Jakob, Sporthochschule und Grosser Allee ist zwischen der Eigentümerschaft (Einwohnergemeinde Basel), der Universität Basel und der Gemeinde Münchenstein ein öffentlich beurkundeter Quartierplanvertrag abgeschlossen worden, der insbesondere die Näherbaurechte, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt von Veloabstellanlagen und Autoabstellplätzen, die Fahrrechte und die Gestaltung des Erschliessungsnetzes rund um die Sporthochschule zum Gegenstand hat.

B. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der gemeinsamen Einsprache von [REDACTED]

[REDACTED] Der Rückzug erfolgte, nachdem der Gemeinderat Münchenstein in Aussicht gestellt hatte, dass er dem Regierungsrat einen Antrag auf geringfügige Änderung unterbreiten werde (s. unten, Buchstabe C).

C. Mit Schreiben vom 10. November 2016 unterbreitet der Gemeinderat Münchenstein die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), wurde gleichzeitig eingereicht.

Gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beantragt der Gemeinderat folgende geringfügige Änderung: Der von der Gemeindeversammlung beschlossene zweite Satz von § 4 Absatz 5 des Quartierplanreglements (Sie dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten, müssen jedoch in die Dachgestaltung integriert werden.) soll gestrichen und ersetzt

werden durch: „Sie dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten, müssen sich jedoch gut in die Dachgestaltung einordnen.“ Im Auftrag und Namen der Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] ([REDACTED]) erklärt sich das [REDACTED] mit Schreiben vom 10. Juni 2016 mit der Änderung einverstanden. Dem Antrag des Gemeinderates, die geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren gemäss § 31 Absatz 5 RBG vorzunehmen, kann der Regierungsrat zustimmen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Beschlüsse

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 7. Dezember 2015 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Sporthochschule St. Jakob“ werden gestützt auf § 2 RBG und mit nachstehender Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Änderung:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG wird folgende vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung genehmigt:

Der von der Gemeindeversammlung beschlossene zweite Satz von § 4 Absatz 5 des Quartierplanreglements (Sie dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten, müssen jedoch in die Dachgestaltung integriert werden.) wird gestrichen und ersetzt durch: „Sie dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten, müssen sich jedoch gut in die Dachgestaltung einordnen.“

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/QP/9/0, 43/TZPS/5/3 und 43/LES/1/6 (Quartierpläne „Sporthochschule St. Jakob“ und Mutationen zum Teilzonenplan Siedlung „Brüglinger Ebene“ und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan) und 43/QR/9/0 (Quartierplanreglement „Sporthochschule St. Jakob“) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

–

(eingeschrieben)

- Gemeinderat Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein
- Bauverwaltung Münchenstein, Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli + Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Christoph Eymann, Regierungsrat, Vorsteher des Erziehungsdepartements, Leimenstrasse 1, 4001 Basel
- Eva Herzog, Regierungsrätin, Vorsteherin des Finanzdepartementes, Fischmark 10, 4001 Basel
- Hans-Peter Wessels, Regierungsrat, Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Universität Basel, Verwaltungsdirektion, Petersgraben 35, 4001 Basel
- Immobilien Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
- Hochbauamt Basel-Stadt, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Planungsamt Basel-Stadt, Rittergasse 4, 4001 Basel
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BKSD, GSK
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Immobilien
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- BUD, Bereich Umwelt und Energie
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter